



e u r e x r u n d s c h r e i b e n 1 1 8 / 0 5

Datum: Frankfurt, 8. Juli 2005
Empfänger: Alle Eurex-Mitglieder und Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz

1. Einführung von Futures auf den SMIM®-Index **2. Verlängerung des Designated Market-Making für den MDAX®-Future**

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 026/05

Kontakt: Daniel Koller (Product Design Equity Derivatives): Tel. +49-69-211-1 32 24
E-Mail: daniel.koller@eurexchange.com

Zielgruppe:

➔ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, Teilabschnitt 1.4: SMIM®-Futures
2. Designated Market Maker Application – SMIM®
3. Designated Market Maker Quote Obligations – SMIM® (Anhänge 2 und 3 nur in englischer Sprache)
4. Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)
5. Anerkennung der Teilnahmebedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten
6. Anerkennungserklärung des General-Clearer zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten
7. Designated Market Maker Application MDAX®
8. Designated Market Maker Quote Obligations – MDAX® (Anhänge 7 und 8 nur in englischer Sprache)

Zusammenfassung:

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen haben in ihrer Sitzung am 30. Juni 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Einführung von Futures-Kontrakten auf den SMIM®-Index, den schweizerischen Mid-Cap-Index der SWX Swiss Exchange
2. Einführung eines Designated Market-Making für die neuen Futures-Kontrakte.

Die Einführung erfolgt am Montag, dem **19. September 2005**.

3. Verlängerung des Designated Market-Making für den MDAX®-Future bis zum 31. März 2006.

1. Einführung von Futures auf den SMIM®-Index
2. Verlängerung des Designated Market-Making für den MDAX®-Future

1. Einführung von Futures auf den SMIM®-Index

1. Einführungstermin

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen haben in ihrer Sitzung am 30. Juni 2005 beschlossen, einen Future auf den SMIM®-Index, den schweizerischen Mid-Cap-Index der SWX Swiss Exchange, einzuführen.

Die Einführung erfolgt am Montag, dem **19. September 2005**.

2. Produktkürzel

			Basiswert-Index	
Produkt	Code	ISIN	Code	ISIN
SMIM®-Future	FSMM	DE000A0E4RE8	SMIM	CH0019399820

3. Kontraktsspezifikationen

Die Kontraktsspezifikationen lauten wie folgt:

Basiswert	SMIM®-Index (SMIM)
Kontraktwert	CHF 10 pro SMIM®-Indexpunkt.
Erfüllung	Erfüllung durch Barausgleich basierend auf dem Schlussabrechnungspreis, fällig am ersten Börsentag nach dem letzten Handelstag.
Preisermittlung	In Punkten, mit einer Dezimalstelle
Minimale Preisveränderung	1 Punkt; dies entspricht einem Wert von CHF 10.
Verfallmonate	Die jeweils nächsten drei Quartalsmonate des Zyklus März, Juni, September und Dezember.
Letzter Handelstag	Der dritte Freitag des jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag. Der letzte Handelstag ist der unmittelbar vor dem Schlussabrechnungstag liegende Börsentag. Handelsschluss für den fälligen Futures-Kontrakt ist 17:20 Uhr MEZ.
Täglicher Abrechnungspreis	Der in der Schlussauktion festgestellte Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der tägliche Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Minuten des kontinuierlichen Handels eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt Eurex den Abrechnungspreis fest.
Schlussabrechnungspreis	Wert des SMIM®, ermittelt auf der Grundlage der an der SWX Swiss Exchange (Schweizer Börse) am Schlussabrechnungstag zustande gekommenen Eröffnungskurse für die im SMIM® enthaltenen Werte.

Die detaillierten Kontraktsspezifikationen entnehmen Sie bitte Anhang 1.

4. Handelszeiten*

	Pre-Trading	Trading	Post-Trading
SMIM[®]-Future	07:30-08:50	08:50-17:20	17:20-20:30**

* alle Zeiten MEZ; ** am letzten Handelstag bis 13:00 Uhr

5. Geschäftsentgelte

Die Geschäftsentgelte für den Handel mit **SMIM[®]-Index-Futures** betragen CHF 0,20 pro Kontrakt für die Zusammenführung von Orderbuchtransaktionen und CHF 0,30 pro Kontrakt für die Erfassung von OTC-Geschäften.

6. Designated Market-Making

Als Designated Market Maker erklärt sich der Eurex-Teilnehmer bereit, für eine spezifizierte Mindestanzahl von Kontrakten unter Einhaltung von Maximum Spreads und im Rahmen einer festgelegten Zeitdauer kontinuierlich Geld- und Briefkurse (Quotes) zu stellen.

Im Gegenzug wird Eurex Handels- und Clearing-Entgelte für die durch die Designated Market Maker auf M-Konten abgeschlossenen Kontrakte erstatten.

Das Designated Market-Making ist bis zum 31. März 2006 begrenzt. Die Details und genauen Parameter des Designated Market-Making-Programms sind Anhang 3 zu entnehmen.

Interessierte Teilnehmer bitten wir, den ausgefüllten Designated Market Maker-Antrag (Anhang 2) an Daniel Koller, Eurex, Fax: +49-69-211-61 32 24, zurückzusenden.

7. Zulassung zum Block-Trading

Der SMIM[®]-Index-Future wird zur Block-Trade-Funktionalität mit einer Minimum Block Trade Size von **1.000 Kontrakten** zugelassen. Abschnitt 9.2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry wurde entsprechend ergänzt (Anhang 4).

Teilnehmer, die bereits für das Block-Trading und/oder Vola-Trading registriert sind, können die Block-Trade-Funktionalität für den neuen SMIM[®]-Index-Future ohne weitere Formalität nutzen.

Teilnehmer, die die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten neu nutzen wollen, sollten durch Unterzeichnung und Rücksendung von Anhang 5 ihre Anerkennung von Anhang 4 bestätigen. Außerdem sollte bei Nicht-Clearing-Mitgliedern gleichzeitig deren General Clearer die entsprechende Anerkennungserklärung (Anhang 6) unterzeichnen und zurücksenden.

8. Vendorenkürzel

Die Vendorenkürzel entnehmen Sie bitte ab Handelsstart unserer Homepage:
www.eurexchange.com > Products > Vendor Product Codes.

9. SMIM[®] – Index-Leitfaden

Eine ausführliche Beschreibung des SMIM[®]-Indexes und seine aktuelle Zusammensetzung finden Sie auf der Website der SWX Swiss Exchange unter **www.swx.com > Indizes > SMI Familie > SMI Reglement.**

2. Verlängerung des Designated Market Making (DMM) für den MDAX[®]-Future

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen haben am 30. Juni beschlossen, das ursprünglich bis zum 30. September 2005 bestehende Designated Market-Making-Programm bis zum 31. März 2006 zu verlängern. Die DMM-Obligationen zu diesem Produkt sowie ein Antragsformular finden Sie in den Anhängen 7 und 8.

Frankfurt, 8. Juli 2005

[...]

1.3 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Index-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktienindizes („Index-Futures-Kontrakte“).

1.3.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Index-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Aktienindex.
 - (2) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf folgende Aktienindizes, wobei die Veröffentlichung der anbei genannten Institutionen für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung gelten, zur Verfügung:
 - DAX[®] (Deutsche Börse AG)
 - MDAX[®] (Deutsche Börse AG)
 - TecDAX[®] (Deutsche Börse AG)
 - OMX Helsinki 25 (OMXH25) (Helsinki Stock Exchange)
 - SMI[®] (SWX Swiss Exchange)
 - SMI MID Preis-Index (SMIM[®]) (SWX Swiss Exchange)
 - Dow Jones EURO STOXX[®] 50 Index (STOXX Limited)
 - Dow Jones STOXX[®] 50 Index (STOXX Limited)
 - Dow Jones Global Titans 50SM Index (Dow Jones & Company, Inc.)
 - Dow Jones Italy Titans 30SM Index (Dow Jones & Company, Inc.)
 - (3) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf folgende Dow Jones EURO STOXXSM Sector Indizes zur Verfügung:
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Automobiles & Parts Index
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Banks Index
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Basic Resources Index
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Chemicals Index
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Construction & Materials Index
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Financial Services Index
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Food & Beverage Index
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Health Care Index
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Industrial Goods & Services Index
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Insurance Index
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Media Index
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Oil & Gas Index
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Personal & Household Goods Index
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Retail Index
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Technology Index
 - Dow Jones EURO STOXX[®] Telecommunications Index
-

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte
und Optionskontrakte an der Eurex
und der Eurex Zürich**

Eurex14

Stand 19.09.2005

Seite 2

- Dow Jones EURO STOXX[®] Travel & Leisure Index
- Dow Jones EURO STOXX[®] Utilities Index

(4) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf folgende Dow Jones STOXXSM 600 Sector Indizes zur Verfügung:

- Dow Jones STOXX[®] 600 Automobiles & Parts Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Banks Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Basic Resources Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Chemicals Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Construction & Materials Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Financial Services Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Food & Beverage Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Health Care Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Industrial Goods & Services Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Insurance Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Media Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Oil & Gas Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Personal & Household Goods Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Retail Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Technology Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Telecommunications Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Travel & Leisure Index
- Dow Jones STOXX[®] 600 Utilities Index

Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der in Absatz 3 und 4 aufgeführten Indizes gelten die Veröffentlichungen der STOXX Limited.

(5) Der Wert eines Kontrakts beträgt:

- EUR 5 pro Indexpunkt bei MDAX[®] Futures-Kontrakten
- EUR 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den TecDAX[®], OMXH25, Dow Jones EURO STOXX[®] 50 Index, Dow Jones STOXX[®] 50 Index, Dow Jones Italy Titans 30SM Index
- EUR 25 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den DAX[®]
- EUR 50 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf die Dow Jones EURO STOXX[®] Sector Indizes, Dow Jones STOXX[®] 600 Sector Indizes
- EUR 100 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index
- CHF 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den SMI[®] und den SMIM[®]

(6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte
und Optionskontrakte an der Eurex
und der Eurex Zürich**

ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (II. Kapitel Ziffer 1.4.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

[...]

1.3.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag der Index-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag. Letzter Handelstag beim SMI[®]-Futures-Kontrakt und beim SMIM[®]-Futures-Kontrakt ist jeweils der dem Schlussabrechnungstag vorausgehende Handelstag.
- (2) Schlussabrechnungstag der Index-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Quartalsmonats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Handelstag.
- (3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag
 - der DAX[®] -, MDAX[®] - und TecDAX[®]-Futures-Kontrakte ist der Beginn der Aufrufphase der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktionen im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse
 - der OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Handelsschluss des fortlaufenden elektronischen Handels an der Helsinki Stock Exchange
 - der SMI[®]-Futures-Kontrakte und der SMIM[®]-Futures-Kontrakte ist das jeweilige Ende der Schlussauktion der SMI[®]-Futures-Kontrakte und der SMIM[®]-Futures-Kontrakte im elektronischen Handelssystem der Eurex-Börsen
 - der Dow Jones EURO STOXX[®] 50 Index, Dow Jones STOXX[®] 50 Index, Dow Jones EURO STOXX[®] Sector Index sowie der Dow Jones STOXX[®] 600 Sector Index Futures-Kontrakte ist 12:00 Uhr MEZ
 - der Dow Jones Global Titans 50SM Index Futures-Kontrakte ist 17:00 Uhr MEZ
 - der Dow Jones Italy Titans 30SM Index Futures-Kontrakte ist 09:10 Uhr MEZ

1.3.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Index-Futures-Kontrakts wird in Punkten mit einer Nachkommastelle ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- 0,1 Punkte bei OMXH25-, Dow Jones EURO STOXX[®] Sector Index, Dow Jones STOXX[®] 600 Sector Index, Dow Jones Global Titans 50SM Index Futures-Kontrakten; dies entspricht bei OMXH25- Futures-Kontrakten einem Wert von EUR 1, bei Dow Jones EURO STOXX[®] Sector Index und Dow Jones STOXX[®] 600 Sector Index Futures-Kontrakten einem Wert von EUR 5 sowie bei Dow Jones Global Titans 50SM Index Futures-Kontrakten einem Wert von EUR 10
 - 0,5 Punkte bei DAX[®]-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von EUR 12,50
-

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte
und Optionskontrakte an der Eurex
und der Eurex Zürich**

Eurex14
Stand 19.09.2005
Seite 4

- 1 Punkt bei MDAX[®]-, TecDAX[®]-, Dow Jones EURO STOXX[®] 50 Index, Dow Jones STOXX[®] 50 Index, Dow Jones Italy Titans 30SM Index und SMI[®]-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von EUR-CHF 10 beziehungsweise bei SMI[®]-Futures-Kontrakten und SMIM[®]-Futures-Kontrakten einem Wert von CHF 10

1.3.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]



Application Form - Designated Market Making Scheme

To Eurex
Product Design Equity/Index
Daniel Koller
Neue Börsenstraße 1

60487 Frankfurt am Main
Germany

Fax no.: +49-69-211-61 32 24

Application for the Status of Designated Market Maker in Futures on the SMIM[®] Index

1. We _____
(name of member)

herewith apply for the status of Designated Market Maker in the following contract

Product	Eurex Code	Please tick your interest ✓
SMIM [®] Future	FSMM	<input type="checkbox"/> yes

for the period from September 19, 2005 until March 31, 2006 in accordance with the terms and conditions stated in the Quote Obligations (attachment 3).

2. As a Designated Market Maker
- we will provide bid and ask quotes on both sides of the market
 - for the minimum number of contracts specified in the quote obligations
 - in compliance with the Maximum Spreads (see Quote Obligations); and
 - for the period of time specified in the Quote Obligations (also, and in particular, on a daily basis at the beginning of trading and at the end of trading in the contract and in response to quote requests)
 - we will designate a manager who has the authorization and expertise necessary to make decisions and act as the coordinator in our firm, who will be available for Eurex with respect to this agreement;
 - we will ensure that a Eurex trading screen and a qualified trader are available for Designated Market-Making; and
 - we will inform Eurex within one business day in the event that we find ourselves no longer in a position to fulfill these obligations.



3. Eurex will in return
 - a) publish the name of the Eurex member with the Designated Market Maker status in advertising and information material in connection with the contracts;
 - b) make Eurex speakers and printed material available for seminars organized by the Designated Market Makers regarding the index futures; and
 - c) refund all trading and clearing fees for the contracts traded by the Designated Market Makers on M-accounts up to March 31, 2006. The refund for the respective month will be calculated at the beginning of the subsequent month. No refunds will be made if SMIM[®] Futures are traded on A- or P-accounts or if the Quote Obligations are not fulfilled.
4. Compliance with the obligations stated under No. 2 shall be monitored by Eurex.

In the event that the obligations stated under No. 2 are not met by us, Eurex shall have the right to terminate the agreement and to publicly disclose the termination of the Designated Market Maker status at Eurex' discretion. In this case, Eurex shall be released from its obligations pursuant to No. 3 with immediate effect.
5. In the event of a significant change in the Contract Specifications for the contract or due to a revision of the law or rules with respect to the contract, we as well as Eurex have the right to terminate this agreement with immediate effect or to renegotiate the requirements indicated in paragraph 2 and/or in the associated Quote Obligations.
6. Eurex shall have the right to amend one or more of the conditions laid down in this agreement for limited periods of time at its sole discretion with validity for all Designated Market Makers, if it deems this appropriate (for example, in circumstances which lead to high market volatility or if such amendments or expansion is not expected to have an adverse effect on market quality). In the event that Eurex amends one or more conditions, the Designated Market Makers must, for their part, ensure that the Designated Market Makers can also be promptly advised that this situation has ceased to exist.
7. Other than the aforementioned measures, no special status at Eurex shall be accorded to the participant in conjunction with the Designated Market Maker status, which expires on March 31, 2006. After that time, the title "Designated Market Maker" can no longer be used unless otherwise agreed with Eurex.



8. The associated Quote Obligations (attachment 3) are an integral part of this application.

**SHOULD BE FILLED OUT BY THE PERSON DESIGNATED IN ACCORDANCE WITH
PARAGRAPH 2. b)**

Place, date

Name

Position

Phone

Fax

(Signature / Stamp of the firm)

E-mail address

Please fax the completed application for the status of Designated Market Maker to mentioned above fax number.



Designated Market Maker Scheme for the Future on the SMIM[®] Index

Quote Obligations

Eurex Code:	FSMM
Minimum Size:	50 contracts on the bid and ask side, only in the series with the nearest expiration (Front Month)
Maximum Spread:	5 index points The spread classification will be reviewed on a monthly basis.
Quotation Period:	90 percent of the daily trading period between 08:50 and 17:20 (CET) on a monthly average
Designated Market Maker Fees:	September 19, 2005 up to the March 31, 2006 Total refund of trading and clearing fees for contracts traded on M-accounts

1 Geltungsbereich

Die Eurex Clearing AG stellt Unternehmen, die gemäß den Vorschriften der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zur Teilnahme am Börsenterminhandel an den Eurex-Börsen zugelassen sind und entweder unmittelbar oder mittelbar am Clearing-Verfahren für den Handel an den Eurex-Börsen teilnehmen ("Teilnehmer"), nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) in ihrer jeweiligen Fassung folgende OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Verfügung:

- Exchange for Physicals (for Financials) Trade-Funktionalität
- Exchange for Swaps-Trade-Funktionalität
- Block-Trade-Funktionalität
- Vola-Trade-Funktionalität

2 Regelungsgegenstand

2.1 Exchange for Physicals (for Financials) Trades

2.1.1 Mit der Exchange for Physicals for Financials („EFP“) Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über den gleichzeitigen Kauf einer gemäß Ziffer 10 festgelegten Anleihe und Verkauf von Futures-Kontrakten, und vice versa, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex[®] Clearing-System der Eurex Clearing AG (nachstehend „Eurex Clearing-System“) einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die EFP-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.1.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Verkauf/Kauf der gemäß Ziffer 10 festgelegten Anleihen geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktsspezifikationen in den Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend die „Eurex Kontraktsspezifikationen“), liegt ein EFP-Trade“ im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.1 zur Basis-Trade-Funktionalität zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von Basis-Trades die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

2.2 Exchange For Swaps („EFS“)

2.2.1 Mit der EFS-Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über den gleichzeitigen Abschluss eines gemäß Ziffer 11 festgelegten Festsatzempfänger-/ Festsatzzahler Swaps und den Verkauf/Kauf von Futures-Kontrakten, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex Clearing-System einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die EFS-

Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

- 2.2.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Abschluss eines gemäß Ziffer 11 festgelegten Festsatzzahler-/Festsatzempfänger Swap geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktsspezifikationen in den Eurex-Kontraktsspezifikationen, liegt ein "EFS Trade" im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.1 zur EFS-Funktionalität zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFS-Trades die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen erfüllen.

2.3 Block-Trades

- 2.3.1 Mit der Block-Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über an der Eurex gehandelte Futures- und Optionskontrakte, die gemäß Ziffer 9.2 zur Block-Trade-Funktionalität zugelassen wurden, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex Clearing-System einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die Block-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

- 2.3.2 Ein "Block-Trade" im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines der in Ziffer 9.2 bestimmten Produkte geeinigt hat, die Anzahl der Kontrakte die in Ziffer 9.2 festgelegte Mindestanzahl nicht unterschreitet und die Merkmale dieser Kontrakte den jeweiligen Kontraktsspezifikationen dieser Produkte gemäß den Eurex Kontraktsspezifikationen entsprechen. Zudem muss der Kontraktpreis von Block-Trades die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

2.4 Vola-Trades

- 2.4.1 Mit der Vola-Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, nach Abschluss eines Optionsgeschäftes das sich mit einer Transaktionsnummer im Eurex Clearing-System befindet, ein außerbörslich abgeschlossenes Futures-Geschäft für die in Ziffer 9.3 festgelegten Kombinationen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex Clearing-System einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die Vola-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

- 2.4.2 Ein "Vola-Trade" im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden in einem ersten Schritt börslich oder außerbörslich über

ein Optionsgeschäft geeinigt hat und dieses bereits im Eurex Clearing-System eingegeben ist, sich simultan bzw. in einem zweiten Schritt über den außerbörslichen Kauf/Verkauf der dem Optionsgeschäft zugrunde liegenden Futures-Kontrakte bzw. der Futures-Kontrakte des dem Optionskontrakt zugrunde liegenden Basiswertes gemäß der in Ziffer 9.3 festgelegten Kombinationen geeinigt hat und die Merkmale dieser Kontrakte den jeweiligen Kontraktspezifikationen den Eurex Kontraktspezifikationen entsprechen. Zudem muss der Kontraktpreis von Vola-Trades die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

3 Clearing von OTC-Trades

- 3.1 Teilnehmer können, sofern sie oder ihre Kunden sich über einen der oben definierten OTC-Trades geeinigt haben, zum Zwecke der Abwicklung, Besicherung und stückemäßigen Regulierung ("Clearing") der dem OTC-Trade zugrunde liegenden Futures- oder Optionskontrakte die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der Eurex Clearing AG nutzen, soweit die Voraussetzungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllt sind.
- 3.2 Mit Eingabe eines OTC-Trades mittels einer der oben bestimmten OTC-Trade-Entry Funktionalitäten in das Eurex Clearing-System finden bezüglich der Vertragsverhältnisse zwischen Eurex Clearing AG und den an dem OTC-Trade beteiligten Teilnehmern bzw. deren Clearing-Instituten die Vorschriften über Geschäftsabschlüsse in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend „Eurex Clearing-Bedingungen“) entsprechende Anwendung. Demzufolge wird die Eurex Clearing AG bei jedem OTC-Trade Vertragspartner der jeweiligen Teilnehmer bzw. von deren Clearing-Instituten.
- 3.3 Im Übrigen gelten für das Clearing von Futures- und Optionskontrakten, die mittels einer der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten eingegeben wurden, die Eurex Clearing-Bedingungen entsprechend.
- 3.4 Nach Abschluss eines OTC Trades ist dieser unverzüglich in das Eurex Clearing-System einzugeben. Zwischen der Eingabe eines OTC-Trades in das Eurex Clearing-System durch den die Transaktion initiiierenden Teilnehmer und der Annahme dieses OTC-Trades durch einen Teilnehmer steht ein Zeitraum von bis zu 30 Minuten (Ratifizierungszeit) zur Verfügung. Die Teilnehmer sind zudem verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf deren Nachfrage hin nachzuweisen, dass ein OTC-Trade unverzüglich gemäß Satz 1 in das Eurex Clearing-System eingegeben worden ist.
- 3.5 In das Eurex Clearing-System eingegebene OTC-Trades können systemseitig an einen anderen Teilnehmer, der diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt hat, mittels der Give-up-Funktionalität im Sinne von Ziffer 4.5 Absatz 7 der Eurex Handelsbedingungen übertragen werden, wenn dem anderen Teilnehmer die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und der andere Teilnehmer die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat; Ziffer 1.2.2 Absatz 3 der Eurex Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

3.6 Entsprechen OTC-Trades nicht den in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen genannten Spezifikationen und Anforderungen oder erfüllt ein Teilnehmer die Allgemeinen Nutzungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 6 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht, kann die Eurex Clearing AG das Clearing dieser OTC-Trades verweigern.

4 Nachweis des Kassageschäftes bei Nutzung der EFP-Trade-Funktionalität und der EFS-Trade-Funktionalität

4.1 Teilnehmer, die die EFP-Trade-Funktionalität oder die EFS-Trade-Funktionalität nutzen, sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG gegenüber nachzuweisen, dass den für sie geclearten Futures-Kontrakten ein gegenläufiges Kassageschäft über eine der gemäß Ziffer 10 festgelegten Anleihen bzw. ein Swap mit den gemäß Ziffer 11 festgelegten Voraussetzungen zugrunde liegt.

4.2 Im Rahmen der EFP-Trade-Funktionalität erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.1, sofern er durch Erteilung entsprechender Ermächtigungen ermöglicht, dass sich die Eurex Clearing AG Kenntnis über das zugrunde liegende Kassageschäft bzw. die erfolgte Lieferung verschaffen kann. Die folgenden Institute können mittels schriftlicher Erklärung ermächtigt werden, der Eurex Clearing AG auf Anfrage Auskunft über diejenigen Kassageschäfte zu erteilen, die Gegenstand eines EFP-Trade gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind:

- Clearstream Banking AG Frankfurt und/oder
- Clearstream Banking Luxemburg
- ISMA, Zürich und/oder
- SIS SegalInterSettle AG, Zürich

4.3 Ungeachtet Ziffer 4.2 ist auf Anforderung der Eurex Clearing AG der Nachweis durch Vorlage der entsprechenden Lieferbestätigung innerhalb einer Woche ab Valutatag des Kassageschäftes zu führen. Aus der Lieferbestätigung muss die Geschäftsnummer und der Tag des Geschäftsabschlusses des mit dem jeweiligen Kassageschäft in Verbindung stehenden Futures-Geschäftes ersichtlich sein.

4.4 Im Rahmen der EFS-Trade-Funktionalität erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.1 wenn er auf Anforderung der Eurex Clearing AG eine Bestätigung über den Abschluss des zugrunde liegenden Swap-Geschäftes vorlegt. Die Bestätigung in Form eines Geschäftstickets (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System des Käufers der EFS Futures) hat mindestens zu enthalten:

- Nominalbetrag,
- Start- und Fälligkeitsdatum,
- fester Coupon sowie
- die Geschäftsparteien der Swap-Transaktion
- EFS-Trade-Referenznummer des Eurex Systems
- Zeitstempel

- 4.5 Wird ein Geschäft in Futures-Kontrakten gemäß Ziffer 3.5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen an einen anderen Teilnehmer übertragen, geht auch die Verpflichtung zum Nachweis des Kassageschäftes auf den anderen Teilnehmer über.

5 Kontraktpreis von OTC-Trades

- 5.1 Der Kontraktpreis eines OTC-Trade, der mittels einer OTC-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben wird, muss innerhalb eines Intervalls liegen, das von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 festgelegt wird:
- 5.2 Generell liegt für Futures-Kontrakte das Intervall zwischen den bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines OTC-Trade vorliegenden Tageshöchst- und -tiefstkursen, die an diesem Handelstag für den jeweiligen Futures-Kontrakt an den Eurex-Börsen notiert wurden. Für Futures-Kontrakte auf Aktienindizes ist bei der Berechnung des Intervalls eine maximale Abweichung von jeweils bis zu 0,2 Prozent von dem an diesem Handelstag für den jeweiligen Futures-Kontrakt auf einen Aktienindex notierten Tageshöchst- beziehungsweise -tiefstkursen statthaft.
- 5.3 Für Optionskontrakte werden auf der Basis der bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines Block-Trade festgestellten Tageshöchst- und -tiefstkurse des jeweiligen Basiswertes und der im Optionsmarkt der Eurex-Börsen jeweils ermittelten impliziten Volatilitäten theoretische maximale und minimale Werte für den Optionspreis dieses Block-Trade im Tagesverlauf ermittelt. Das sich hieraus ergebende Intervall wird um die Hälfte des an seinen Eckwerten zulässigen maximalen Quote-Spreads für Market-Maker erweitert, woraus sich die Spanne der zulässigen Optionspreise für Block-Trades ergibt. Werden Kontrakte im Rahmen von Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien eingegeben, gilt Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß nicht der Preis der jeweiligen Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien herangezogen wird, sondern der Preis der jeweils zu Grunde liegenden Basiswerte.

6 Allgemeine Nutzungsvoraussetzungen

- 6.1 Die Nutzung mindestens einer der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten setzt voraus, dass vom Teilnehmer die Allgemeinen Teilnahmebedingungen schriftlich anerkannt werden. Ist ein Teilnehmer gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „Clearing-Bedingungen“) nicht selbst zum Clearing berechtigt, hat der Teilnehmer eine Erklärung seines Clearing-Instituts vorzulegen, der zufolge das Clearing-Institut sich gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet, für die Erfüllung der über die entsprechenden OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das Eurex Clearing-System eingestellten Geschäfte gemäß den Clearing-Bedingungen einzustehen und sämtliche sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Besicherung der Geschäfte zu erfüllen.
- 6.2 Die Eurex Clearing AG kann einen Teilnehmer von der Nutzung einer oder mehrerer OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten ausschließen, wenn der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht erfüllt oder die Voraussetzungen für die Nutzung anfänglich nicht vorgelegen haben oder nachträglich

weggefallen sind. In diesem Fall entstehen dem Teilnehmer keine Ansprüche auf Ersatz von Kosten, Aufwendungen oder sonstigen Nachteilen.

- 6.3 Teilnehmern wird die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten während der an den Eurex-Börsen für Futures- bzw. Optionskontrakte, die zu OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zugelassen wurden, jeweils geltenden Handelszeiten sowie während der Post-Trading-Full-Periode bis spätestens 30 Minuten vor dem Ende der Post-Trading-Full-Periode („OTC-Nutzungszeit“) eröffnet. Die Teilnehmer sind zur Einhaltung der Positionslimite in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.7 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich verpflichtet. Etwaige Ausnahmen von Satz 1 werden von der Eurex Clearing AG den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.
- 6.4 Teilnehmer müssen während der Geschäftszeit der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten telefonisch oder über Telefax erreichbar sein. Die Geschäftszeit entspricht der OTC-Nutzungszeit in den jeweiligen OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zugrunde liegenden Produkten.
- 6.5 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt von allen in- und ausländischen Teilnehmern jederzeit Auskünfte und Nachweise, soweit diese zur Überprüfung der den Teilnehmern gemäß diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen obliegenden Verpflichtungen notwendig sind, zu verlangen. Darüber hinaus ist jeder Teilnehmer verpflichtet, der Eurex Clearing AG oder ihren Vertretern das Recht einzuräumen, seine Geschäftsräume zu betreten, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen jederzeit überprüfen zu können.

7 Technische Modalitäten

- 7.1 Die Eingabe eines EFP-, EFS- oder Block-Trade in das Eurex Clearing-System erfolgt im Rahmen der EFP-Fin, EFS- und Block-Trade-Entry-Funktionalität durch den Käufer der Futures- bzw. Optionskontrakte. Der Verkäufer der Futures- bzw. Optionskontrakte muss die Eingaben bestätigen.
- 7.2 Die Eingabe eines Vola-Trade in das Eurex Clearing-System erfolgt im Rahmen der Vola-Trade-Entry-Funktionalität entweder durch den Käufer oder durch den Verkäufer des Vola-Trade („Initiator“). Die Gegenpartei muss die Eingaben des Initiators bestätigen.
- 7.3 Die Eingabe von OTC-Trades ist auf Eigen-, Kunden- und M-Positionskonten zulässig.

8 Pflichteingaben

- 8.1 EFP-Trade-Funktionalität (OTC EFP-Fin Trade Entry Window).
- 8.1.1 Der Käufer von Futures-Kontrakten hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der EFP-Fin-Trade-Entry-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

- ISIN, Nominalbetrag, Kassapreis, Kupon, Kuponfrequenz sowie Settlement- und Fälligkeits-Datum der gehandelten Anleihe; (sollte das Wertpapier im Eurex System bereits aufgesetzt sein, müssen lediglich ISIN, Nominalbetrag, Kassapreis sowie Settlement-Datum eingegeben werden, während die übrigen Felder automatisch vom Eurex System ausgefüllt werden)
- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Absicherungsmethode
- die Settlement-Institution und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich je nach der angewandten Absicherungsmethode in einem bestimmten Verhältnis zum Nominalwert der Anleihe befinden. Das Verhältnis zwischen Future und Anleihe wird entsprechend der angewandten Absicherungsmethode durch die Nominal-, Duration- oder Preisfaktorenmethode bestimmt.

8.1.2 Der Verkäufer von Futures-Kontrakten ist verpflichtet, nachdem der Käufer Daten gemäß Ziffer 8.1.1 mittels der EFP-Fin-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des EFP-Trade folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

8.2 EFS-Trade-Funktionalität (OTC EFS- Trade Entry Window)

8.2.1 Der Käufer von EFS-Futures-Kontrakten (Festsatzzahler des Swap) hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der EFS-Trade-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

Nominalbetrag, fester Zinssatz, Zinszahlungsfrequenz sowie Settlement-, Start- und Enddatum der Swap-Transaktion

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto und

- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Nominalwert des Swap befinden. Das Verhältnis zwischen Futures-Kontrakt und Swap wird durch die Durationsmethode bestimmt.

- 8.2.2 Der Verkäufer von EFS-Futures-Kontrakten (Festsatzempfänger des Swap) ist verpflichtet, nachdem der Käufer Daten gemäß Ziffer 8.2.1 mittels der EFS-Trade-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des EFS-Trade folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

8.3 Block-Trade-Funktionalität (OTC Block Trade Entry Window)

- 8.3.1 Der Käufer von Block-Trades hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der Block-Trade-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr) bzw. Optionskontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr, Basispreis, C/P-Flag, Versionsnummer)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures- bzw. Optionskontrakte darf die in Ziffer 9.2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten festgelegte Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte nicht unterschreiten. Soweit mittels der Funktionalität für Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien Kontrakte eingegeben werden, die für die Block-Trade-Funktionalität zugelassen sind, gilt vorstehende Regelung entsprechend.

- 8.3.2 Der Verkäufer von Block-Trades ist verpflichtet, nachdem der Käufer Daten gemäß Ziffer 8.3.1 mittels der Block-Trade-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des Block-Trade folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und

- das Positionskonto.

8.4 Vola-Trade-Funktionalität (OTC Vola Trade Entry Window)

8.4.1 Der Initiator eines Vola-Trade hat bei seiner Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der Vola-Trade-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

- die Transaktionsnummer des zugrunde liegenden Optionsgeschäftes
- Anzahl der Optionskontrakte des Vola-Trade (entspricht maximal der Anzahl der Optionskontrakte des zugrunde liegenden Optionsgeschäftes)
- die Details des gehandelten Futures-Kontraktes (Instrument, Verfallmonat und -jahr) sowie Kontraktpreis und Kontraktanzahl,
- die Benutzerkennung des Händlers des Initiators für das System der Eurex-Börsen
- das Buy/Sell-Flag
- den Open-/Close-Code,
- die Positionskontonummer und
- die Benutzerkennung der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte darf von der vom System berechneten Anzahl der Delta-äquivalenten Futures-Kontrakte der zugrunde liegenden Anzahl der Optionskontrakte des Vola-Trade maximal um zehn Prozent abweichen.

8.4.2 Die Gegenpartei des Vola-Trade ist verpflichtet, nachdem der Initiator Daten gemäß Ziffer 8.3.1 mittels der Vola-Trade-Funktionalität in das Eurex Clearing eingegeben hat, zwecks Bestätigung des Vola-Trade folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- die Positionskontonummer

9 Zugelassene Produkte

9.1 Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Produkte zur EFP-Trade-Funktionalität und zur EFS-Trade-Funktionalität zugelassen:

- Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBX-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBL-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBM-Future“)

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Stand 19.09.2005

Seite 10

- Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBS-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Schweizerischen Eidgenossenschaft („CONF-Future“)

9.2 Die Eurex Clearing AG hat folgende Produkte, auch wenn Sie im Rahmen einer Options-Strategie oder Options-Volatilitätsstrategie eingegeben wurden, für die Block-Trade-Funktionalität zugelassen:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf den DAX [®] (ODAX)	500
Optionskontrakte auf den TecDAX [®] (OTDX)	1.000
Optionskontrakte auf den SMI [®] (OSMI)	500
Optionskontrakte auf den OMXH25 (OFOX)	250
Optionskontrakte auf den Dow Jones EURO STOXX [®] 50 (OESX)	1.000
Optionskontrakte auf den Dow Jones STOXX [®] 50 (OSTX)	1.000
Options-Kontrakte auf den Dow Jones Italy Titans 30 SM -Index (O1TA)	500
Optionskontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM (OGTI)	1.000
Optionskontrakte auf die Dow Jones EURO STOXX [®] Market Sector Indizes	250
Optionskontrakte auf die Dow Jones STOXX [®] Sector Indizes	250
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile:- DAX [®] EX (EXS1), DJ EURO STOXX [®] 50 EX (EXW1), DJ EURO STOXX [®] 50 LDRS (EUN2), Fresco DJ EURO STOXX [®] 50 (FRC1), XMTCH on SMI [®] (XMT)	1.000
Optionskontrakte auf einen Euro-Bund-Future (OGBL)	50
Optionskontrakte auf einen Euro-Bobl-Future (OGBM)	50
Optionskontrakte auf einen Euro-Schatz-Future (OGBS)	50

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Stand 19.09.2005

Seite 11

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien Schweizer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien französischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX® (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien US-amerikanische Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Futures-Kontrakte auf eine fiktive besonders langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Buxl-Future; FGBX)	100
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bund-Future; FGBL)	2.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bobl-Future; FGBM)	3.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Schatz-Future; FGBS)	4.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CONF-Future; CONF)	500
Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR-Future; FEU3)	100

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Stand 19.09.2005

Seite 12

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA (Einmonats-EONIA-Future) (FEO1)	100
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones STOXX [®] 50 (FSTX)	250
Futures-Kontrakte auf die Dow Jones EURO STOXX [®] Market Sector Indices	250
Futures-Kontrakte auf die Dow Jones STOXX [®] 600 Market Sector Indices	250
Futures-Kontrakte auf den DAX [®] -Index (FDAX)	250
Futures-Kontrakte auf den TecDAX [®] -Index (FTDX)	1.000
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones EURO STOXX SM 50 Index (FESX)	1.000
Futures-Kontrakte auf den SMI [®] -Index (FSMI)	500
<u>Futures-Kontrakte auf den SMIM[®]-Index (FSMM)</u>	<u>1.000</u>
Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)	250
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM Index (FGTI)	1.000
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Italy Titans 30 SM Index (F1TA)	500
Futures-Kontrakte auf den MDAX [®] -Index (F2MX)	250

9.3 Die Eurex Clearing AG hat folgende Kombinationen für die Vola-Trade-Funktionalität zugelassen:

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
Optionskontrakte auf den DAX [®] (ODAX)	Futures-Kontrakte auf den DAX [®] (FDAX)
Optionskontrakte auf den TecDAX [®] (OTDX)	Futures-Kontrakte auf den TecDAX [®] (FTDX)
Optionskontrakte auf den SMI [®] (OSMI)	Futures-Kontrakte auf den SMI [®] (FSMI)
Optionskontrakte auf den OMXH25	Futures-Kontrakte auf den OMXH25 (FFOX)

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Stand 19.09.2005

Seite 13

(OFOX)

Optionskontrakte auf den Dow Jones EURO STOXX[®] 50 (OESX)Futures-Kontrakte auf den Dow Jones EURO STOXX[®] 50 (FESX)Optionskontrakte auf den Dow Jones STOXX[®] 50 (OSTX)Futures-Kontrakte auf den Dow Jones STOXX[®] 50 (FSTX)Optionskontrakte auf die Dow Jones EURO STOXX[®] Market Sector IndizesEntsprechende Futures-Kontrakte auf die Dow Jones EURO STOXX[®] Market Sector IndizesOptionskontrakte auf die Dow Jones STOXX[®] 600 Market Sector IndizesEntsprechende Futures-Kontrakte auf die Dow Jones STOXX[®] 600 Market Sector IndizesOptionskontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM (OGTI)Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM (FGTI)

Optionskontrakte auf einen Euro-Bund-Future (OGBL)

Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bund-Future; FGBL)

Optionskontrakte auf einen Euro-Bobl-Future (OGBM)

Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bobl-Future; FGBM)

Optionskontrakte auf einen Euro-Schatz-Future (OGBS)

Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Schatz-Future; FGBS)

Optionskontrakte auf den Dow Jones Italy Titans 30SMFutures-Kontrakte auf den Dow Jones Italy Titans 30SM
10 Kassageschäft im Rahmen der EFP-Trade-Funktionalität

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass Kassageschäfte über sämtliche Schuldverschreibungen, die eine Preiskorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das Kassageschäft darstellt, Bestandteil eines EFP- Trade gemäß Ziffer 2.1.2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen sein können.

Das dem EFP- Trade zugrunde liegende Kassageschäft muss in der zulässigen Währung des entsprechenden Futures-Kontraktes nominiert sein.

11 Kassageschäft im Rahmen der EFS-Trade-Funktionalität

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass Kassageschäfte im Rahmen eines EFS-Trade folgende Charakteristika aufzuweisen haben:

- Spot- oder forward-starting plain vanilla OTC Zins-Swaps
- Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements oder vergleichbarer Rahmenverträge
- Regelmäßige fixe jährliche Zinszahlung gegen regelmäßige variable Zinszahlungen pro Jahr
- Sämtliche Zahlungen des Swap müssen in der zulässigen Währung des entsprechenden Futures-Kontrakts nominieren (d.h. EUR für Euro Buxl-, Bund-, Bobl- und Schatz-Future und CHF für den CONF-Future)

12 Aufhebung von OTC-Geschäften

12.1 Voraussetzungen

Die Eurex Clearing AG wird einen gemäß diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen bereits abgeschlossenen Exchange for Physicals for Financials, Exchange for Swaps, Vola-Trade oder Block-Trade („OTC-Geschäft“) aufheben, wenn beide Teilnehmer des bereits zwischen ihnen abgeschlossenen OTC-Geschäftes gegenüber der Eurex Clearing AG unverzüglich – jedoch spätestens bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode des betreffenden Produktes vom gleichen Börsentag (vgl. Ziffer 1.2.5 der Clearing Bedingungen sowie Ziffer 1.3 Abs. 3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) - geltend machen, dass sie das OTC-Geschäft irrtümlich oder unrichtig in das Eurex Clearing-System eingegeben haben und aus diesem Grund eine Aufhebung des OTC-Geschäftes wünschen.

12.2 Form der Geltendmachung

Die Teilnehmer, welche eine Aufhebung eines OTC-Geschäftes gemäß Ziffer 12.1 beantragen, haben ihren Antrag auf Aufhebung per Telefon oder per Telefax gegenüber der Eurex Clearing AG geltend zu machen.

12.3 Aufhebung

Die Aufhebung eines OTC-Geschäftes erfolgt durch die Eingabe eines entsprechenden Gegengeschäftes durch die Eurex Clearing AG dergestalt, dass die durch die Aufhebung entstehende Position derjenigen zu entsprechen hat, welche ohne das aufzuhebende Geschäft entstanden wäre.

12.4 Kosten

Den den Antrag auf Aufhebung stellenden Teilnehmern wird von der Eurex Clearing AG jeweils ein Aufhebungsentgelt in Höhe von EUR 500 für in EUR denominateden Produkte bzw. CHF 800 für in CHF denominateden Produkte pro Fehleingabe in

Rechnung gestellt. Im Falle der Aufhebung eines In-Sich-Geschäftes (In-House Geschäft) wird das Aufhebungsentgelt nur einmal durch die Eurex Clearing AG in Rechnung gestellt. Das für das aufgehobene OTC-Geschäft angefallene Handelsentgelt wird von der Eurex Clearing AG storniert.

12.5 Sonstiges

Die Eurex Clearing AG übersendet an die den Antrag gemäß Ziffer 12.1 stellenden Teilnehmer eine Bestätigung, aus welcher hervorgeht, dass das betreffende OTC-Geschäft aufgehoben worden ist.

13 Haftung

13.1 Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber dem Teilnehmer, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

13.2 Die Eurex Clearing AG (einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen) haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden sowie entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung in diesem Fall beschränkt sich insgesamt auf den bei Vertragsschluss üblichen und vorhersehbaren Schaden.

13.3 Bei Datenverlust haftet die Eurex Clearing AG nur auf den bei Vorhandensein von Sicherungskopien erforderlichen Rekonstruktionsaufwand.

14 Allgemeine Bestimmungen

14.1 Die von Teilnehmern mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das Eurex Clearing-System eingegebenen OTC-Trades werden hinsichtlich der beteiligten Teilnehmer nicht anonymisiert. Andere Teilnehmer (Dritte) können systemseitig keine Einsicht in OTC-Trades nehmen, an denen sie nicht beteiligt sind.

14.2 Die Teilnehmer an den OTC-Trade-Funktionalitäten erhalten nach Eingabe von OTC-Trades eine vom Eurex Clearing-System erzeugte „Trade Confirmation“. Auf der „Trade Confirmation“ werden die OTC-Trades ausdrücklich als „OTC TRADE“ ausgewiesen, da es sich bei OTC-Trades definitionsgemäß nicht um Börsengeschäfte handelt.

14.3 OTC-Trades werden in den täglich vom Eurex Clearing-System erzeugten Reports CB010 (Position Detail) und TC810 (Daily Trade Confirmation) angezeigt und als außerbörsliche Geschäfte gekennzeichnet. Ferner wird ein Report (TC545 OTC Order Maintenance) elektronisch zur Verfügung gestellt, in dem sämtliche OTC-Transaktionen (Add, Change, Ratify) festgehalten werden.

14.4 Die Eurex Clearing AG wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) täglich alle geclearten OTC-Trades, die als außerbörsliche Geschäfte gekennzeichnet werden, entsprechend § 9 WpHG melden. Zudem wird jeder Teilnehmer seine mittels

der OTC-Trade-Entry-Funktionalität geclearten Geschäfte dem BAFin gesondert, mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen, täglich melden.

- 14.5 Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen werden von der Eurex Clearing AG erlassen. Die Eurex Clearing AG hat das Recht, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies aufgrund der bestehenden Marktbedingungen erforderlich erscheint. Jegliche Änderungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen werden den Teilnehmern mindestens zehn Handelstage vor deren verbindlicher Geltung bekannt gegeben. Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen werden von der Eurex Clearing AG auf elektronischem Weg durch Rundschreiben per E-Mail bekannt gegeben.

15 Kündigung

- 15.1 Sowohl die Eurex Clearing AG als auch der Teilnehmer haben das Recht, die Nutzungsvereinbarung insgesamt oder in Teilbereichen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich ordentlich zu kündigen.
- 15.2 Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist beiderseits schriftlich möglich. Ein wichtiger Grund für beide Parteien liegt insbesondere darin, dass ein Teilnehmer nicht mehr zum Börsenterminhandel an den Eurex-Börsen zugelassen ist. Ein wichtiger Grund für die Eurex Clearing AG liegt insbesondere dann vor, wenn ein Clearing-Institut seine Erklärung gemäß Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen gegenüber einem Teilnehmer widerruft oder ein Teilnehmer einer Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht zustimmt. Ein wichtiger Grund für den Teilnehmer liegt insbesondere darin, dass er mit einer Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen gemäß Ziffer 14.5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht einverstanden ist.
- 15.3 Die Kündigungsfrist im Falle der außerordentlichen Kündigung gemäß 15.2 Satz 4 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen beträgt fünf Handelstage und muss bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bei der Eurex Clearing AG eingehen; andernfalls kann nur eine Kündigung gemäß 15.1. erfolgen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung gem. 13.2 Satz 2 und 3 erfolgt diese fristlos.

16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

17 Gerichtsstand und Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main. Anwendung findet in jedem Falle deutsches Recht.

Anerkennung der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten

Eurex Clearing AG
Market Supervision

60485 Frankfurt am Main

Fax: +49-69-211-1 43 47

Absender	
Name des Teilnehmers	
Eurex-Teilnehmer-ID	
Name des Ansprechpartners	
Anschrift	
Telefon-Nr.	Fax-Nr.

Teilnahme an folgender(n) OTC-Trade-Entry-Funktionalität(en) der Eurex Clearing AG

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Exchange for Physicals Trade-Funktionalität (bisher: Basis Trade-Funktionalität) |
| <input type="checkbox"/> | Exchange for Swaps Trade-Funktionalität |
| <input type="checkbox"/> | Block Trade-Funktionalität |
| <input type="checkbox"/> | Vola Trade-Funktionalität |

Hiermit erkennen wir die Bedingungen für die Nutzung der OTC Trade Entry Funktionalitäten in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Die jeweils gültigen Bedingungen für die Nutzung der OTC Trade Entry-Funktionalitäten sind uns bekannt und können von uns jederzeit unter der Internet-Adresse **www.eurexchange.com > market access > market model > OTC** eingesehen werden.

Wir werden am Regelbetrieb der oben angekreuzten OTC Trade Entry-Funktionalität(en) teilnehmen und bitten Sie, unser Haus für die entsprechende(n) OTC Trade-Eingabefunktion(en) freizuschalten.

Ort und Datum	Firmenstempel und Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)
---------------	--



Anerkennungserklärung des General Clearer zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten

Eurex Clearing AG
Market Supervision

60485 Frankfurt am Main

Fax: +49-69-211-1 43 47

Absender _____
 Name des General Clearer _____

 Eurex-Teilnehmer ID _____

 Name des Ansprechpartners _____

 Adresse _____

 Telefon-Nr. _____ Fax-Nr. _____

Teilnahme unseres Nicht-Clearing-Mitglieds („NCM“) an folgender(n) OTC Trade Entry-Funktionalität(en) der Eurex Clearing AG

- Exchange for Physicals Trade-Funktionalität (bisher: Basis Trade-Funktionalität)
- Exchange for Swaps-Funktionalität
- Block Trade-Funktionalität
- Vola Trade-Funktionalität

Die
Name des NCM

Eurex-Teilnehmer-ID

hat uns davon in Kenntnis gesetzt, dass sie an oben angekreuzter(n) OTC Trade-Entry-Funktionalität(en) der Eurex Clearing AG teilnehmen möchte.

Wir erklären daher in unserer Funktion als General Clearer unseres NCMs gemäß Ziffer 6.1 der Bedingungen für die Nutzung der OTC Trade Entry-Funktionalitäten, für die Erfüllung der OTC Trades des vorgenannten NCMs entsprechend den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG einzustehen und sämtliche sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Erfüllung und Besicherung der Geschäfte zu übernehmen. Insbesondere erkennen wir die Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Die jeweils gültigen Bedingungen für die Nutzung der OTC Trade Entry-Funktionalitäten sind uns bekannt und können von uns jederzeit unter der Internet-Adresse unter **www.eurexchange.com > market access > market model > OTC** eingesehen werden.

Ort und Datum _____ Firmenstempel und Unterschrift (Name in Druckbuchstaben) _____



Application Form - Designated Market Making Scheme

To Eurex
Product Design Equity/Index
Ralf Huesmann
Neue Börsenstraße 1

60487 Frankfurt am Main
Germany

Fax no.: +49-69-211-61 54 43

Application for the Status of Designated Market Maker in Futures on the MDAX[®] Index

1. We _____
(name of member)

herewith apply for the status of Designated Market Maker in the following contract

Product	Eurex Code	Please tick your interest ✓
MDAX [®] Future	F2MX	<input type="checkbox"/> yes

for the period from March 21, 2005 until March 31, 2006 in accordance with the terms and conditions stated in the Quote Obligations (attachment 8).

2. As a Designated Market Maker
- we will provide bid and ask quotes on both sides of the market
 - for the minimum number of contracts specified in the Quote Obligations
 - in compliance with the Maximum Spreads (see Quote Obligations); and
 - for the period of time specified in the Quote Obligations (also, and in particular, on a daily basis at the beginning of trading and at the end of trading in the contract and in response to quote requests)
 - we will designate a manager who has the authorization and expertise necessary to make decisions and act as the coordinator in our firm, who will be available for Eurex with respect to this agreement;
 - we will ensure that a Eurex trading screen and a qualified trader are available for Designated Market Making; and
 - we will inform Eurex within one business day in the event that we find ourselves no longer in a position to fulfill these obligations.



3. Eurex will in return
 - a) publish the name of the Eurex member with the Designated Market Maker status in advertising and informative material in connection with the contracts;
 - b) make Eurex speakers and printed material available for seminars organized by the Designated Market Makers regarding the index futures; and
 - c) refund all trading and clearing fees for the contracts traded by the Designated Market Makers on M-accounts up to March 31, 2006. The refund for the respective month will be calculated at the beginning of the subsequent month. No refunds will be made if MDAX[®] Futures are traded on A- or P-accounts or if the Quote Obligations are not fulfilled.
4. Compliance with the obligations stated under No. 2 shall be monitored by Eurex.

In the event that the obligations stated under No. 2 are not met by us, Eurex shall have the right to terminate the agreement and to publicly disclose the termination of the Designated Market Maker status at Eurex' discretion. In this case, Eurex shall be released from its obligations pursuant to No. 3 with immediate effect.
5. In the event of a significant change in the Contract Specifications for the contract or due to a revision of the law or rules with respect to the contract, we as well as Eurex have the right to terminate this agreement with immediate effect or to renegotiate the requirements indicated in paragraph 2 and/or in the associated Quote Obligations.
6. Eurex shall have the right to amend one or more of the conditions laid down in this agreement for limited periods of time at its sole discretion with validity for all Designated Market Makers, if it deems this appropriate (for example, in circumstances which lead to high market volatility or if such amendments is not expected to have an adverse effect on market quality). In the event that Eurex amends one or more conditions, the Designated Market Makers must, for their part, ensure that the Designated Market Makers can also be promptly advised that this situation has ceased to exist.
7. Other than the aforementioned measures, no special status at Eurex shall be accorded to the participant in conjunction with the Designated Market Maker status, which expires on March 31, 2006. After that time, the title "Designated Market Maker" can no longer be used unless otherwise agreed with Eurex.



8. The associated Quote Obligations (attachment 3) are an integral part of this application.

SHOULD BE FILLED OUT BY THE PERSON DESIGNATED IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 2. b)

Place, date

Name

Position

Phone

Fax

(Signature / Stamp of the firm)

E-mail address

Please fax the completed application for the status of Designated Market Maker to above mentioned fax number.



Designated Market Maker Scheme for the Future on the MDAX[®] Index

Quote Obligations

Eurex Code:	F2MX
Minimum Size:	25 contracts on the bid and ask side, only in the series with the nearest expiration (Front Month)
Maximum Spread:	15 index points The spread classification will be reviewed on a monthly basis.
Quotation Period:	90 percent of the daily trading period between 08:50 and 17:30 (CET) on a monthly average
Designated Market Maker Fees:	March 21, 2005 up to the March 31, 2006 Total refund of trading and clearing fees for contracts traded on M-accounts